

## **Ergänzende Bedingungen zu den allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Gas**

### **1. Messung und Abrechnung**

Das vom Gaszähler erfasste Volumen des Gases in m<sup>3</sup> wird unter Anwendung der Technischen Regeln des DVGW für die Gasmengenmessung (Arbeitsblatt G 685) in Gasenergie umgerechnet und in Rechnung gestellt.

### **2. Tarifwahl und Bestabrechnung**

Der Kunde kann zwischen dem Kleinverbrauchstarif (2101) und den Grundpreistarifen G 1 – G 4 (2102 – 2105) wählen.

Der Kleinverbrauchstarif besteht aus einem Arbeitspreis für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) Gas und einem Verrechnungspreis, der sich nach der Größe der von den SWM zur Verfügung gestellten Messeinrichtung richtet. Bei den Grundpreistarifen kommt zum Arbeitspreis und Verrechnungspreis noch ein Bereitstellungspreis für die Bereitstellung der Leistung für die betreffende Kundenanlage hinzu.

Der Bereitstellungspreis und der Verrechnungspreis sind Jahrespreise, die zusammen mit 1/6 des Arbeitspreises für die voraussichtliche Gasmenge in zweimonatlichen Teilbeträge erhoben werden.

Zur Kundenanlagen zählen sämtliche mit Gas betriebenen Verbrauchseinrichtungen eines Kunden zum Kochen, für Warmwasserbereitung, Raumheizung, Lüftung für gewerbliche Zwecke, deren Gasverbrauch über eine Messeinrichtung erfasst wird.

Kundenanlagen mit einer Nennwärmeleistung (Anschlusswert) ab 51 kW werden nicht mehr nach diesen Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Gas sondern nach den jeweils gültigen Preisen des Sonderabkommens bzw. des Sondervertrages abgerechnet.

Am Ende eines Abrechnungszeitraumes wird der Gasverbrauch der Kundenanlage abgelesen und nach dem für den Kunden preisgünstigsten Tarif abgerechnet (Bestabrechnung). Beginnt oder endet der Versorgungsvertrag im Laufe eines Abrechnungsjahres, so tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr. Angefangene Monate werden beim Bereitstellungspreis und Verrechnungspreis als volle Monate gerechnet.

### **3. Mitteilungspflichten**

Der Kunde ist nach § 7 GasGVV verpflichtet, den SWM Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen mitzuteilen. Hierzu gehören auch die Angaben über die Nennwärmeleistungen der mit Gas betriebenen Verbrauchseinrichtungen.

Die vom Kunden mitgeteilte Veränderung seiner Anlage wird bei Übergang auf ein Sonderabkommen mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

### **4. Allgemeine Bestimmungen**

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungsstellung sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) geregelt.

Änderungen dieser Allgemeinen Tarife werden öffentlich bekannt gegeben.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, Bereitstellungspreise oder Verrechnungspreise, so werden die Jahresbereitstellungs- bzw. Verrechnungspreise und der Gasverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Gasverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.